

Die Neue Zeit

Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie

2. Band Nr. 4

Ausgegeben am 21. April 1922

40. Jahrgang

Nachdruck der Artikel nur mit Quellenangabe gestattet

Kritisches zur Reform der Gemeindeverfassung in Preußen

Von Paul Hirsch

Die völlige Stagnation der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Verwaltungsreform ist eines der charakteristischsten Merkmale des alten Preußen. Vergewärtigt man sich, daß das Werk eines Stein und Hardenberg in den ersten Anfängen steckengeblieben ist und daß selbst diese bescheidenen Anfänge einer organischen Neuordnung bald wieder rückwärtsrevidiert wurden, hält man sich ferner vor Augen, daß seit der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ein nennenswerter Fortschritt überhaupt nicht mehr zu verzeichnen ist, und erinnert man sich an die noch unmittelbar vor Kriegsausbruch in allen parlamentarischen Verhandlungen zutage getretene Abneigung der Regierung und beider Häuser des Landtags gegen jeden wie immer gearteten Fortschritt, so gewinnt man ein Bild von dem ganzen Elend der preußischen Gesetzgebung und Verwaltung. Das Preußen vor 1918 war eben, wenn auch nicht der äußeren Form, so doch seinem inneren Wesen nach der absolute Polizeistaat geblieben. Als andere deutsche Bundesstaaten sich längst eines freien Wahlrechts erfreuten, hielt Preußen noch immer fest an dem die Massen entrechtenden Dreiklassenwahlrecht, nicht nur für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, sondern im größten Teil der Monarchie auch für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen. Das Bestätigungsrecht gab der Regierung die bequeme Handhabe, politisch mißliebige Bürger von der kommunalen Verwaltung fernzuhalten, ganz zu schweigen von der Staatsverwaltung, deren Stellen nur einem eng begrenzten Kreise zugänglich waren, wobei weniger die Fähigkeit und die Tüchtigkeit als die Gesinnung und die Geburt den Ausschlag gaben. Die schlimmsten Auswüchse des alten Systems sind beseitigt. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz ist zur Tat geworden, die Verwaltung ist bis zu einem gewissen Grade demokratisiert und den neuen Verhältnissen angepaßt, aber was bisher geschehen ist, bedeutet nichts im Vergleich zu dem, was zu tun noch übrigbleibt.

Es ist unnütz, darüber zu streiten, ob die organische Reform der inneren Verwaltung nicht schon längst hätte durchgeführt sein müssen. Der Erkenntnis von ihrer Notwendigkeit wird sich niemand entziehen, und wenn es nach dem Willen der ersten Revolutionsregierung gegangen wäre, dann hätte die verfassunggebende Landesversammlung sich nicht mit der Schaffung der Staatsverfassung begnügt, sondern auch die Gemeindeverfassungsgesetze, die im Entwurf bereits im Sommer 1919 ausgearbeitet waren, verabschiedet. Die Macht der Tatsachen hat sie daran gehindert. Die Rechtsparteien, unterstützt von der damals noch nicht in Kommunisten und Unabhängige gespaltenen äußersten Linken, drangen aus wahltaktischen Gründen auf die Auflösung der Landesversammlung, und der Kapp-Putsch vollends hat das übrige dazu beigetragen, um die Reform zu vertagen. Dazu kam schließlich nach

den Neuwahlen die wiederholte Umbildung der Regierung, die dem jeweiligen Ressortminister immer aufs neue die Pflicht auferlegte, die Arbeiten seines Amtsvorgängers einer kritischen Nachprüfung zu unterziehen.

Wenn nicht wieder unerwartete Hindernisse eintreten, wird dem Landtag in wenigen Monaten, vielleicht schon in wenigen Wochen, Gelegenheit gegeben sein, eine Aufgabe in Angriff zu nehmen, zu deren Lösung sich das frühere Dreiklassenparlament nicht fähig oder zum mindesten doch nicht willens gezeigt hat. Die Entwürfe einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung sind fertiggestellt und werden, sobald der Staatrat sich gutachtlich dazu geäußert hat, der Volksvertretung zur Stellungnahme zugehen.

Es gereicht dem alten Preußen wahrhaftig nicht zur Ehre, daß es erst nach seinem Zusammenbruch möglich ist, die Steinschen Gedanken in Gesetzesform zu kleiden. »Teilnahme der Nation an Gesetzgebung und Verwaltung bildet Liebe zur Verfassung, eine öffentlich richtige Meinung über Nationalangelegenheiten und die Fähigkeit bei vielen Bürgern, die Geschäfte zu verwalten. Die Geschichte lehrt, daß es viel mehr große Feldherren und Staatsmänner in freien als in despotischen Verfassungen gibt.« Wer zweifelt heute an der Richtigkeit dieses vor mehr als hundert Jahren geprägten Wortes? Um wieviel besser hätte es um uns gestanden, wenn die Epigonen der großen Staatsmänner zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in deren Bahnen gewandelt wären! Statt dessen haben sie gerade umgekehrt den größten Teil der Nation geflissentlich von Gesetzgebung und Verwaltung ferngehalten und der Erziehung der Massen zur Politik Schwierigkeiten über Schwierigkeiten bereitet. Und hat sich nicht auch sehr zum Schaden des deutschen Volkes bewahrheitet, was Stein über die Feldherren und Staatsmänner sagt? Wer weiß, ob der Ausgang des Krieges nicht ein ganz anderer gewesen, ja ob er überhaupt ausgebrochen wäre, wenn wirkliche Staatsmänner an der Spitze eines wahrhaft freien Deutschlands gestanden hätten?

Bei der Erörterung des Problems einer Neuordnung der Gemeindeverfassung muß man sich unwillkürlich immer und immer wieder in die Gedankengänge der Stein und Hardenberg vertiefen, und je mehr man das tut, desto trauriger gestimmt wird man darüber, daß über ein Jahrhundert so fruchtlos verfloßen ist. In den Anfängen seiner Regierung schrieb Stein an Hardenberg:

»Ich halte es für wichtig, die Fesseln zu zerbrechen, durch welche die Bureaukratie den Aufschwung der menschlichen Tätigkeit hemmt, jenen Geist der Habsucht, des schmutzigen Vorteils, jener Anhänglichkeit an Mechanische zu zerstören, die diese Regierungsreform beherrschen. Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus jenem Zustand der Kindheit hinauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will.«

So der große Reformator im Jahre 1807. Und was taten die, die nach ihm kamen? Auch nicht einen Hauch seines Geistes spürten sie, und anstatt die Fesseln der Bureaukratie zu brechen, haben sie den engherzigsten Bureaukratismus in geradezu mustergültiger, darum aber um so verderbenbringender Weise gezüchtet.

Diese Abkehr von den Steinschen Grundsätzen ist letzten Endes der Grund dafür, daß das deutsche Volk im großen ganzen so wenig Sinn für Politik

hat. Die Sünden der Vergangenheit rächen sich. »Das Interesse für die Politik,« sagt Lothar Schücking,¹ »das wir so notwendig brauchen, kommt durch die Gemeindepolitik. Erst wenn wir das Interesse für die Kommunalpolitik anregen und fördern, können wir das Volk so politisieren, daß die Demokratifizierung der Einrichtungen von Nutzen ist. Durch die Anteilnahme an der Gemeindepolitik lernt der einzelne die Zusammenhänge der Gemeindepolitik mit der Staatspolitik kennen. Wenn wir alle Staatsbürger werden wollen, nicht nur Wähler, sondern auch Personen, die sich dafür interessieren, wie die gewählten Vertrauenspersonen unser Schicksal leiten, dann müssen wir erst mal als Bürger unserer Gemeinde an deren Schicksalen Anteil nehmen.«

Durchaus unsere Meinung. Das Interesse der Bürger an den Schicksalen ihrer Gemeinde hängt naturgemäß von dem Maße ihrer Rechte und ihrer Pflichten ab. Wer nur Pflichten zu erfüllen, aber nichts zu sagen hat, dessen Interesse ist geringer als das Interesse desjenigen, dem weitgehende Rechte eingeräumt sind. Es war deshalb ein verhängnisvoller Fehler, durch plutokratische Wahlsysteme weite Schichten des Volkes vom Wahlrecht überhaupt auszuschließen oder doch zur hoffnungslosen Minderheit zu verurteilen, denn nichts war geeigneter, die Massen dem Gemeindeleben und der Mitarbeit in der Gemeinde zu entfremden, und so manche Erscheinung in dieser oder jener Kommune, die den Gegnern der Demokratie den billigen Vorwand liefert, das Volk der politischen Unreife zu zeihen, erklärt sich letzten Endes aus seiner gebliffentlichen Fernhaltung von der Gemeindeverwaltung.

Das freie Wahlrecht auch für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen ist durch die Reichsverfassung und durch die preußische Verfassung gesichert, aber das freie Wahlrecht ist nur eine der Vorbedingungen für die Demokratifizierung der Gemeinden. Die zweite ebenso wichtige Vorbedingung ist eine wirklich freie, auf demokratischer Grundlage aufgebaute Gemeindeverfassung, die dem Bureaukratismus keinen Spielraum läßt.

Die preußischen Gemeindeverfassungsgesetze, so verschieden sie auch im einzelnen sind, gleichen einander darin, daß die Stadtverordnetenversammlungen beziehungsweise die Gemeindevertretungen lediglich beschließende Körperschaften sind, während als Verwaltungs- und Vollzugsorgane die Magistrate beziehungsweise die Bürgermeister in Betracht kommen. Der Streit darüber, ob der Bürgermeistereiverfassung oder der Magistratsverfassung der Vorzug zu geben ist, ist schon älteren Datums, und wenn der Regierungsentwurf diese Frage dadurch löst, daß er beide Systeme wahlweise zuläßt, so macht er sich die Sache herzlich leicht. Und dabei ist der Gedanke nicht einmal originell, denn bereits der nicht Gesetz gewordene Entwurf einer Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen aus dem Jahre 1876 stellte es den Städten frei, ob sie die Magistrats- oder die Bürgermeistereiverfassung annehmen wollten. Nach den Motiven sollte der Regel nach der Magistrat den Gemeindevorstand bilden, doch sollte statt des Magistratskollegiums auch der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bilden können.

Wir halten diesen Weg nicht für gangbar. Einheitslichkeit ist auch hier unbedingt geboten. Dem Wesen wahrer Demokratie aber entspricht weder die

¹ Schücking, Die innere Demokratifizierung Preußens. München 1919, Musarion-Verlag.

Magistrats- noch die Bürgermeistereiverfassung, sondern einzig und allein das Einkörpersystem, wie wir es seit Görlich grundsätzlich fordern. Das Wesen dieses Systems und seine Bedeutung für die Demokratisierung des Gemeindelebens hat Quark erst kürzlich den Lesern der Neuen Zeit so klar vor Augen geführt, daß es sich erübrigt, seinen vorzüglichen Darlegungen, die wir vollinhaltlich unterschreiben, noch etwas hinzuzufügen.² Notwendig freilich ist es, diese Forderung, für die leider auch in manchen parteigenössischen Kreisen noch kein richtiges Verständnis vorhanden ist, eifrig zu propagieren, nicht nur vom Standpunkt der Demokratie aus, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung.

Daß in dem Freistaat Preußen an Stelle der vielen Gemeindeverfassungsgesetze jetzt endlich ein einheitliches Recht treten soll, ist zu begrüßen. Unverständlich dagegen ist es, warum es eines besonderen Gesetzes für die Städte und eines besonderen für die Landgemeinden bedarf. Diesen Einwand hat der Staatskommissar für die Verwaltungsreform Staatsminister a. D. Drews vorausgeahnt, denn in der Begründung zu seinem ersten Entwurf einer Landgemeindeordnung sagt er:

»Es könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden, warum die Verfassung der Stadt- und Landgemeinden überhaupt in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt werden soll. Zutreffend ist, daß manche bisherigen Landgemeinden mit Industrie- oder Vorortcharakter nur noch dem Namen nach solche sind und auf sie die Bezeichnung als Stadt und die Städteordnung mit erheblich mehr Recht Anwendung finden würden als auf eine Reihe kleiner Ackerstädtchen.«

Wenn Drews diesen Einwand durch den Hinweis auf die gegenüber dem bisherigen Recht sehr wesentlich erleichterte Umwandlung von Landgemeinden in Städte und weiter mit dem Hinweis darauf zu widerlegen sucht, daß sich die stadtartigen Industrie- und Vorort-Landgemeinden im Verhältnis zu der großen Zahl der eigentlichen Landgemeinden doch durchaus in der Minderheit befinden, so können wir das ebensowenig gelten lassen wie die Ansicht, daß es gerade im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung des Systems der Gesamtgemeinde notwendig erscheint, an der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Städten und Landgemeinden auch weiterhin festzuhalten. Unseres Erachtens müßte das Streben dahin gehen, ebenso wie die Gutsbezirke auch die leistungsschwachen Gemeinden zu beseitigen, große leistungsfähige Gebilde zu schaffen und eine einheitliche Verfassung für alle Kommunen einzuführen. Das ist um so leichter, als bereits bei Aufstellung der Entwürfe der Städte- und Landgemeindeordnungen das Bestreben maßgebend gewesen ist, die Bestimmungen beider Gesetze so weit wie irgend möglich gleichmäßig zu gestalten und ihnen auch die gleiche Fassung zu geben.

Für die von uns geforderte Gleichstellung sprechen aber auch politische Gründe, die Schücking in seiner bereits erwähnten Schrift dahin zusammenfaßt:

»Daß Stadt und Land jetzt verschiedene Aufsichtsbehörden, verschiedene Rechte, verschiedene Verfassung, verschiedene Verwaltung, verschiedene Instanzenzüge haben, gibt der Reaktion die festesten Stützen. Zunächst

² Vergl. Max Quark, Die Demokratisierung der Gemeindeverfassung, Neue Zeit, 40. Jahrgang 1. Band, Heft 14/15.

macht dies die ganze Verwaltung in Preußen so unübersichtlich und geheimnisvoll. Ferner wird durch die Unterschiede gewaltsam ein Abgrund zwischen städtischer und ländlicher Kultur aufrechterhalten. Der ganze agrarische Zug hätte keine so freie Bahn, das agrarische Bündlertum fände viel mehr Hindernisse, wenn das Land dieselbe freie Verfassung hätte wie die Stadt. Das Land hat bei uns kein rechtes Gemeindeleben und deshalb kein entwickeltes Staatsbürgertum, von Demokratie ganz zu schweigen.»

Stammt dies Urteil auch aus der Zeit, wo noch die veralteten Wahlsysteme bestanden, und verliert es dadurch auch etwas von seiner Härte, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß Stadt und Land in ihrem Wesen nicht so verschieden sind, daß sie völlig verschiedener Verfassung bedürften. Mit Recht fährt Schücking fort:

»Die große leistungsfähige Landgemeinde hat dieselben Bedürfnisse wie die Stadt, soweit die Bildung und Geisteskultur der Einwohner in Betracht kommt. Auch das Land kann technische Kultur brauchen, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Sparkassen. Es ist völlig überflüssig, daß die Landgemeinde bisher in allem vom Kreise bevormundet wird. Diese Bevormundung würde in der großen, freiheitlich verwalteten Landgemeinde nicht länger ertragen werden. Die leistungsfähige Gemeinde würde autonom sein und wirkliche Selbstverwaltung haben. Die wichtigeren Funktionen der inneren Verwaltung müßten, wie im österreichischen Recht, Bestandteile des selbständigen Gemeindegewirkungskreises werden.«

Damit sind wir bei dem wichtigen Punkte des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde und der damit eng zusammenhängenden Staatsaufsicht angelangt. Zuvor aber sei es gestattet, noch zwei Fragen kurz zu streifen. Zunächst die Frage des Referendums. Nachdem Volksbegehren und Volksabstimmung sowohl in der Verfassung des Reiches als auch in der des Freistaats Preußen verankert sind, wäre es nur logisch, ähnliche Bestimmungen auch für die Gemeindeverfassung zu treffen. Daß damit kein Mißbrauch getrieben wird, haben die bisherigen Erfahrungen gelehrt. Es wäre ein leichtes, in Anlehnung an die schleswig-holsteinischen Verhältnisse, wo bekanntlich die Wahl der Magistratsmitglieder durch die Gesamtheit der Bürger erfolgt, der Bürgerschaft auch bei anderen wichtigen Anlässen Gelegenheit zu geben, sich direkt und nicht erst auf dem Umweg über die Gemeindevertretung zu äußern.

Die zweite hier zu erörternde Frage betrifft die Mitwirkung der Gemeindevertretung bei der Anstellung von Beamten. Nach dem geltenden Recht steht die Wahl der Gemeindebeamten dem Magistrat zu. Die Stadtverordnetenversammlung hat lediglich über die Anstellungsbedingungen mit zu beschließen, und sie muß ferner über die Anstellung selbst vernommen werden. Gegen die vom Magistrat getroffene Wahl dagegen hat sie kein Widerspruchsrecht. Das Oberverwaltungsgericht hat ausdrücklich dahin erkannt, daß die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung nur die Bedeutung eines *Votum consultativum* für den Magistrat habe, daß aber der Gesetzgeber den Stadtverordneten eine entscheidende Stimme nicht eingeräumt habe. An diesem Zustand, der natürlich mit dem Einkörpersystem ohne weiteres beseitigt werden würde, ändert der Regierungsentwurf nichts. Das ist um so bedauerlicher, als der Entwurf von

1876 wenigstens die Anstellung gewisser höherer Beamter von der Zustimmung der Stadtverordneten abhängig machen wollte, ohne daß diese Beamten Magistratsmitglieder wurden. § 84 des Entwurfs lautete:

»Die Anstellung der Gemeindebeamten erfolgt nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung.

Durch Ortsstatut kann bezüglich der für einzelne Verwaltungszweige zu bestellenden oberen Beamten bestimmt werden, daß deren Anstellung nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen soll.«

Dadurch wäre, wie Hugo Preuß² bemerkt, »die Möglichkeit gegeben, bei der notwendigen Vermehrung der leitenden Kräfte doch weder den Magistrat unheimlich zu vergrößern, noch eine von der Stadtvertretung unabhängige Bürokratie zu schaffen. Tatsächlich stehen jetzt alle großstädtischen Verwaltungen vor dieser unglücklichen Alternative, weil die schon vor dreißig Jahren als nötig erkannte Gesetzesänderung noch immer nicht erfolgt ist.« So ein demokratischer Kommunalpolitiker im Jahre 1906. Heute schreiben wir 1922, in der Zwischenzeit sind die staatlichen Verhältnisse völlig umgewälzt worden. Soll dieser Punkt von der Umwälzung völlig unberührt bleiben?

Über das Verhältnis der Gemeinde zum Staat heißt es in der Übersicht des amtlichen preussischen Pressedienstes:

»Die Gemeinden sind organische Bestandteile des Staates. Zweck und Ziel der Verwaltung ist der gleiche; ob sie vom Staat oder der Gemeinde ausgeführt wird, gerichtet einzig und allein auf die Pflege der Wohlfahrt des Volkes. Gemeindeverwaltung ist daher nicht Selbstzweck, sondern Staatszweck. Dieser Universalität des Staatszwecks entspricht es, daß die Gemeindeverwaltung dem Staatsganzen untergeordnet und dem Staat ein Aufsichtsrecht vorbehalten bleiben muß. Während jedoch bei den Auftragsangelegenheiten die Gemeindeverwaltung nur ausführendes Organ ist, der Staat durch Anweisungen unmittelbar auf die Ausführung wirkt, sind die Selbstverwaltungsangelegenheiten den Gemeinden grundsätzlich unter eigener Verantwortung zur selbständigen Ausführung übertragen. Sachlich beschränkt sich die Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung in Zukunft auf die Beanstandung gesetzwidriger Gemeindebeschlüsse, die Erhaltung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und das Einspruchsrecht gegenüber besonders weittragenden Gemeindebeschlüssen. Abgeschafft ist die instanzmäßige Beschwerde im Aufsichtsweg. Diese Beschränkung der Staatsaufsicht in sachlicher Beziehung bedingt eine Erhaltung der Aufsicht in personeller Beziehung, das heißt die Bestätigung der leitenden Beamten der Gemeinde durch den Staat. Die Bestätigung darf nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei versagt werden. Auch fernerhin wird die kommunale Aufsicht des Staates über alle Städte von dem Regierungspräsidenten, über alle Landgemeinden (Landbürgermeistereien) von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses geübt.«

Daß die Gemeindeverwaltung dem Staatsganzen untergeordnet und dem Staat ein Aufsichtsrecht vorbehalten bleiben muß, bedarf keiner besonderen Betonung, es fragt sich nur, wie weit die Staatsaufsicht gehen soll. Nach den Motiven zu dem Dreßischen Entwurf ist untrennbar von dem gleichen

² Hugo Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, I, Leipzig 1906, B. G. Teubner.

Wahlrecht der Gedanke der freien Selbstbestimmung, nicht nur des einzelnen, sondern auch der öffentlich-rechtlichen Verbände, zu denen die einzelnen zusammengeschlossen sind, und deren aus ihrer Mitte gewählte Vertretungen den Ausdruck ihres Willens vermitteln. »Die Befreiung der Selbstverwaltung von überflüssiger Bevormundung muß demgemäß der zweite große Gesichtspunkt der Reform sein, und zwar auch hier ebenso für die Städte wie für alle übrigen Selbstverwaltungskörperschaften.« Wir können uns dieser Forderung nur anschließen, und ebenso sind wir mit Drews darin einig, daß die freie Selbstverwaltung der kommunalen Verbände in Zukunft grundsätzlich ihre Schranken nur finden darf in den Vorschriften der geltenden Reichs- und Staatsgesetze, deren Einhaltung unbedingt sichergestellt werden muß. Ob die Kontrollen über die Rechtmäßigkeit der Verwaltung und ihrer einzelnen Akte letzten Endes den Verwaltungsgerichten oder den ordentlichen Gerichten vorzubehalten sind, ist gegenüber dem großen Problem der Selbstverwaltung von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger erscheint es uns, ob, wie Drews das will, darüber hinaus auch bei bloßen Zweckmäßigkeitsfragen einzelne Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane nochmals von anderer Stelle auf ihre sachdienliche Erledigung nachgeprüft werden sollen. Selbst wenn diese Nachprüfung auf solche »der Zahl nach möglichst zu begrenzende Fälle eingeschränkt wird, in denen wichtige Fragen des allgemeinen Staatswohls auf dem Spiele stehen oder in denen das Gemeindeinteresse von der augenblicklichen Gemeindevertretung für eine Zeit nachteilig beeinflusst werden könnte, welche über die Amtsdauer dieser Vertretung weit hinausgeht«, und selbst wenn die Nachprüfung einer unabhängigen, von der auf dem gleichen Wahlrecht beruhenden Vertretung des weiteren Kommunalverbandes freigewählten Stelle, also ebenfalls einem Selbstverwaltungskörper, nicht einer staatlichen Behörde, übertragen wird, dürfte eine solche Regelung mit dem Begriff des Selbstverwaltungsrechts schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sein. Die Beschränkung der Staatsaufsicht, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, ist in Wirklichkeit keine wesentliche Beschränkung, jedenfalls keine Beschränkung, wie sie den Anforderungen der heutigen Zeit entspricht, und das um so weniger, als die angebliche Beschränkung der Staatsaufsicht in sachlicher Beziehung weitgemacht werden soll durch eine Erhaltung der Aufsicht in personeller Beziehung.

Mit anderen Worten: Die leitenden Beamten bedürfen nach dem Entwurf der Bestätigung. Für einzelne Landesteile, zum Beispiel Frankfurt a. M. und Schleswig-Holstein, bedeutet das einen gewaltigen Rückschritt, für die übrigen zum mindesten keinen Fortschritt. Zwar soll die Bestätigung lediglich wegen der Zugehörigkeit des Gewählten zu einer politischen Partei nicht versagt und außerdem soll vor Versagung der Bestätigung in allen Fällen dem Gewählten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, aber eine Garantie gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung des Bestätigungsrechts ist das nicht. Wer das glaubt, der steht dem wirklichen Leben weltfremd gegenüber. Im übrigen aber dürfte es nicht uninteressant sein, daran zu erinnern, daß sich bereits vor fast fünfzig Jahren in dem alten Dreiklassenparlament eine Mehrheit gefunden hatte, die in bezug auf das Bestätigungsrecht fortschrittlicher gesinnt war als die Verfasser des neuesten Entwurfs. Zur zweiten Beratung des Entwurfs der Städteordnung

von 1876, der nebenbei bemerkt die Bestätigung nur noch für die Bürgermeister und die Beigeordneten, nicht aber auch für die Stadträte aufrechterhielt und das damit begründete, daß die Stadträte wesentlich nur zu kommunalen Funktionen und nicht, wie die Bürgermeister und die Beigeordneten, zur Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung berufen seien, gelangte ein Antrag zur Annahme, wonach die Bestätigung nur versagt werden darf, wenn Tatsachen vorliegen, welche Bedenken gegen die technische oder sittliche Qualifikation des Gewählten begründen. Diese Tatsachen sollten in dem die Bestätigung versagenden Bescheid mitgeteilt werden. Bei der Wiederwahl sollte eine Bestätigung überhaupt nicht erforderlich sein. Dem freien Ermessen des Polizeistaats sollte hier also, um mit Preuß zu reden, mit dem Erfordernis einer Begründung durch bestimmte Tatsachen die erste Schranke gezogen werden, womit wenigstens die Voraussetzung für die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung solcher Gründe geschaffen worden wäre.

Es lohnt der Mühe, sich heute die Debatten vom Jahre 1876 ins Gedächtnis zu rufen. Liest man die scharfe Kritik, die Windthorst an dem Bestätigungsrecht, dieser »Verneinung der Selbständigkeit einer Stadt«, diesem »Hohn auf die Selbstverwaltung« übte, weiß man, daß selbst die Konservativen sich mit der Beseitigung der Bestätigung für die Stadträte einverstanden erklärten, so ist es unbegreiflich, daß die heutige Regierung auf Beibehaltung dieses Rechts noch Wert legt.

Sonderbar mußt es auch an, daß die Regierung das Recht der Auflösung einer Gemeindevertretung für sich in Anspruch nehmen will. Auch in diesem Punkte dürfte ein Vergleich mit früheren Zeiten am Platze sein und angedeutet werden, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses von 1876 dies Recht in der zweiten Lesung kurzerhand beseitigt hat. »Mit dieser Bestimmung«, so erklärte damals der Führer der Nationalliberalen, der spätere Finanzminister Miquel, »geht es wie mit so vielen dergleichen Bestimmungen; man kann sich wunderbare und entsetzliche Fälle denken, wo es doch zweckmäßig scheint, wenn die Regierung ein solches Recht hat. Nun haben wir eine ganze Reihe von Provinzen, die doch auch nicht heute aus dem Meere entstanden sind und die alle wohlbewährte städtische Verwaltung haben, und doch haben die Staatsregierungen, weder die früheren noch die jetzigen, jemals eine solche Befugnis gehabt. Schaden ist daraus nicht erwachsen.«

In der Tat hätte die Regierung richtiger gehandelt, wenn sie die freierlichen Bestimmungen einiger Städteordnungen auf ganz Preußen übertragen hätte, anstatt auch diejenigen Provinzen, in denen heute ein etwas freieres Recht besteht, mit den reaktionären Vorschriften der Städteordnung für die östlichen Provinzen zu beglücken. So haben wir uns die Reform der Gemeindeverfassung denn doch nicht vorgestellt.

Ohne auf weitere Einzelheiten der umfangreichen Entwürfe — der der Landgemeindeordnung umfaßt 146, der der Städteordnung 128 Paragraphen — einzugehen, sei kurz zusammenfassend gesagt, daß die Vorlagen der Regierung zwar in mancher Beziehung beachtenswerte Fortschritte bedeuten, daß sie aber in anderer Beziehung auch die bescheidensten Erwartungen nicht erfüllen. Ob es uns gelingt, sie in unserem Sinne umzuändern, wird sich zeigen. Jedenfalls muß der Landtag und allen voran die sozial-

demokratische Fraktion den ernsthaften Versuch machen, diesen ersten Teil der preussischen Verwaltungsreform, der der ganzen übrigen Reform den Stempel aufdrückt, so zu gestalten, daß Preußen hinter den anderen deutschen Ländern mindestens nicht zurückbleibt.

Die Entente im Orient

Von Erwin Barth

Im nahen Orient ist der Weltkrieg noch nicht beendet. Die türkischen Nationalisten unter Führung Mustapha Kemals, der sich als Staatsmann großen Formats erwiesen hat, haben dem Friedensdiktat der Entente zu Sevres erfolgreich Widerstand zu leisten vermocht. Die letzte Orientkonferenz in Paris, bei der England, Frankreich und Italien auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei den Friedensvertrag von Sevres selbst in einschneidendem Maße revidiert haben, ist ein Erfolg gewesen, den sich die Türken mit Gewalt erzwungen haben.

Dies ist die erste Revision eines Friedensvertrags. Durch den Friedensvertrag von Sevres, dessen Text am 11. Mai 1920 der türkischen Friedensdelegation diskussionslos in die Hände gedrückt worden ist und den die von der alliierten Besatzung in Konstantinopel geknebelte Regierung des Sultans am 10. August schlucken mußte, wurde das Türkische Reich sozusagen aufgeteilt. Griechenland bekam ganz Thrazien; auf europäischer Seite sollte nur Konstantinopel, noch dazu unter alliierter Kontrolle, türkisch bleiben. Jenseits des Taurus in Asien sollte alles abgetrennt werden. Im Süden kam Mesopotamien, unter einem König von Englands Gnaden, de facto an England. Palästina wurde selbständiger zionistischer Staat. Das von den Engländern gegründete Königreich Hedschas sollte ein Teil der von England lang ersehnten Landbrücke zwischen Suez und Indien werden. Syrien wurde französisches Protektorat. Hocharmenien bis nach Zilzjen an der blauen Levante sollte das neue armenische Reich werden, und auch das südliche und südwestliche Kleinasien sollte teils unter italienischen, teils unter griechischen Einfluß kommen. Kurz, die Türkei sollte gründlich zerseht werden.

Außerdem sollte das Recht zu Scheriat-surteilen, das Recht der selbständigen Gerichtsbarkheit, der eigenen Polizeiverwaltung, der unabhängigen Verwaltung der Finanzen und der wirtschaftlichen Angelegenheiten — alles Rechte, die die Grundlagen für die Souveränität des Sultans bilden — den Türken entzogen und dadurch das Leben des selbständigen türkischen Staates ausgelöscht werden.

Die Teilung der Türkei hatte schon Ende 1918 durch die Besetzung mit englischen, französischen, italienischen und griechischen Truppen und durch die Ausrufung des armenischen Staates eingeseht. Die unmittelbare Reaktion darauf war die Erhebung der türkischen Nationalisten unter Mustapha Kemal Pascha, die Unabhängigkeitserklärung der anatolischen Türken und die Fortsetzung des Krieges zur »Rettung des Vaterlandes« im Mai 1919. Die Türken hatten seit dem Tripoliskrieg unausgeseht im Verteidigungskrieg gestanden. Ein Duzend Jahre Krieg ist auch für ein starkes Volk viel. Keiner hätte den Türken diese Kraftsumme des Widerstandes zugere-

traut. Ein starker Wille, bis ins innerste Mark getroffener Nationalstolz, die Verzweiflung über die heimtückische Zerstückelung und die Mißachtung der primitivsten nationalen Rechte des sonst bescheidenen und äußerst gutmütigen Volkes riß die Türken zu einer befremdenden kriegerischen Größe empor. Ob es die Türken allein so lange hätten aushalten können, ist freilich zweifelhaft. Nicht zweifelhaft ist, daß der nun errungene Erfolg trotz allen Heldentums nur möglich war durch die teils direkte, teils indirekte Unterstützung fast der ganzen islamischen Welt, ferner der Russen und — der Franzosen.

Griechenland hat sich im Herzen Anatoliens, bis wohin es durch des englischen Gottes Fügung gelangt war, verblutet und ruiniert und steht nun an den Trümmern nutzlos geopferter Volks- und Staatskraft mit einem blanken Mißerfolg. Es muß das Gebiet von Smyrna mit einer immerhin sehr starken griechischen Minderheit wieder aufgeben und kann selbst einen erheblichen Teil von Thrazien, das allerdings nur in den Küstengebieten vereinzelt griechische Majoritäten hat, nicht behalten.

Die Orientkonferenz in Paris, wo die Außenminister der Entente über die Beendigung des englisch-französischen Krieges berieten, zu dem tatsächlich der griechisch-türkische Krieg geworden war, hat die Revision des Friedensvertrags von Sevres beschlossen:

1. Die Meerengen sollen fortan unter türkischer Oberhoheit stehen und von einer internationalen Kommission überwacht werden, an der die hervorragendsten Staaten beteiligt sein werden, die an Handel und Schifffahrt in den Meerengen interessiert sind.

2. Auf europäischer Seite wird der Türkei das Hinterland von Konstantinopel bis zu der Linie Ganos, Eski-Baba, Kirkilisse, Strandjaberg zugesprochen.

Gallipoli bleibt also in griechischen Händen. Dafür werden aber die Plätze dieser Halbinsel ebenso wie die griechischen Inseln im Ägäischen Meer und die türkischen Inseln im Marmarameer entmilitarisiert.

3. An der Verwaltung Smyrnas sollen die Griechen beteiligt werden, und umgekehrt soll den Türken ein Mitverwaltungsrecht an Adrianopel zum Schutze der dortigen türkischen Heiligtümer zugestanden werden.

4. Das Begräbnis der armenischen Selbständigkeithoffnungen soll dem mangelhaft ausgetragenen Riesenbaby Völkerbund überlassen werden.

5. Griechenland räumt Anatolien und das entsprechende europäische Gebiet der Türkei.

Auf dieser Grundlage ist den Türken und Griechen ein Waffenstillstand vorgeschlagen worden. Die Griechen sagen »Ja«, weil sie ohne englische Unterstützung den Türken nicht mehr widerstehen könnten. Die türkische Nationalistenregierung von Angora ist nach Zeitungsmeldungen ebenfalls zum Waffenstillstand bereit. Vom Waffenstillstand zum Frieden ist noch ein langer Weg, ein Weg, an dem nur Palmen wachsen können, wenn den Türken noch viele lebensnotwendige Wünsche erfüllt werden. Sonst werden nur raue Kakteen mit Bajoneitstacheln aufgehen.

Was liegt zwischen Sevres und der Orientkonferenz?

Die Türkei brach mit den Mittelmächten militärisch zusammen. Sie mußte mit einem harten Frieden, mit großem Landverlust und mit Schmäle-

rung ihrer staatl. Macht rechnen. Und sie rechnete damit. Weise Mäßigung der Sieger und weniger Demagogie während der Kriegszeit auf alliierter Seite hätten einen dauerhaften Frieden im Orient ermöglichen können. Siegestrunkenheit hieß die Alliierten aber die Grenzen des Möglichen überschreiten und die Türken und die Mohammedaner im allgemeinen verpressen. Die Türkei ist eben nicht nur der Türkenstaat, sondern seit vielen Jahrhunderten das Land des Kalifats. Der türkische Sultan ist nicht nur ein weltlicher Souverän, sondern auch das Oberhaupt der islamischen Welt. Die Mißhandlung der Türkei, der Versuch der politischen Entmannung des Sultans wurde als Angriff auf die historische Nachfolgerschaft Mohammeds gewertet, und der Widerstand aller Länder des Islams und der hundert Millionen indischer Mohammedaner war da. Es handelte sich für sie nicht mehr um die Verteidigung der roten Fahne mit dem Halbmond, sondern um die Verteidigung der grünen Fahne des Propheten.

Vor dem großen Kriege war England immer als Beschützer der Türkei aufgetreten. Die Türkei war ihm ein wichtiger Vorposten gegen das zum Mittelmeer drängende Rußland. Gegen den jahrhundertalten Drang Rußlands zum Indischen Golf und nach Indien selbst wurden die Mohammedaner Persiens und Afghanistans von England genützt. England vermied ängstlich und klug, die Moslems zu reizen. Nur unter dieser inneren Ruhe konnten sich die scharfen konfessionellen Gegensätze zwischen den Sunniten und den persischen Schiiten aufrechterhalten und konnte sich die kühle gegenseitige Ablehnung von Hindus und Mohammedanern in Indien konservieren. Teile und herrsche! Nach dem Kriege, dessen Fülle von täglich neuen Sorgen die Engländer so vieles vergessen ließ, verleugneten sie zwar auch nicht diesen Fundamentalsatz ihrer Weltherrschaft, aber sie schätzten die politischen Kräfte und Elemente Osteuropas und Vorderasiens falsch ein und rannten mit ihren Alliierten in massiven Stößen vieles in Trümmer, was sie durch Jahrhunderte geschont und sorgsam gepflegt hatten. Bei der neuen Anwendungsart des »Teile und herrsche!« übersahen sie zwei Dinge: erstens war Rußland für die Orientpolitik nicht tot, sondern nur scheinot, und zweitens erwachte der islamische Orient.

England wählte Rußland, seinen alten Widersacher im vorderen und mittleren Orient, außenpolitisch als vollkommen erledigt. Die bolschewistische Regierung entfaltete jedoch das Banner der Weltrevolution, um die kapitalistischen Staaten Europas umzustürzen. Der stärkste unter ihnen und doch der von Rußland aus am leichtesten verwundbare war England. Zudem machte sich England in verdächtiger Weise um die kaukasischen Oelfelder zu schaffen. So geriet das neue Rußland, wenn auch aus anderen Gründen als das alte, sofort in die ausgefahrenen Geleise der antienglischen Politik in Zentralasien. Indien mußte beunruhigt werden! Die Engländer benahmen sich nicht nur in der Türkei, sondern auch in Afghanistan und Persien als Sieger. In Wirklichkeit regierten nur sie in Kabul wie in Teheran. Dem persischen Schah wurde von dem englischen Gesandten in Teheran die Kabinettsliste, die Übertragung der Polizei- und Militärgewalt in Persien an England und die Petroleumkonzessionen für das englische Kapital in die Feder diktiert. Vom Sudan bis nach Konstantinopel herrschte englische Gewalt gegen die Mohammedaner. Ost-Anatolien wurde den christlichen Armeniern gegeben, die Europäische Türkei und die wertvollsten Teile

Kleinasien den christlichen Griechen, Ägypten wurde durch die Engländer mit Blut und Eisen verwaltet. Die heiligen Stätten des Islam in Irak waren in den Händen der Engländer. Der Kalif wurde in seiner Würde geschmälert und gekränkt. Während man von Paris aus der Welt einen Frieden des Rechts ankündigte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker ausrief, verweigerte man dem weitgrößten Land der Erde, Indien, die Selbstverwaltung. Der Zündstoff lag haufenweise umher, und die russische Propaganda schlug sofort ein. Die alte Feindschaft zwischen Sunniten und Schiiten wurde vergessen; Angora, Teheran und Kabul verbanden sich in Freundschaft. In Indien vergaßen Hindus und Mohammedaner die religiösen Abgründe zwischen ihnen; unter Gandhi bildeten sie eine indische Allianz gegen England.

England bekam mehr Arbeit, als es bewältigen konnte. Gegen Angora schickte es die Griechen vor. Aber es blieb nicht verborgen, daß es die Seele des Kampfes auf griechischer Seite war. Auf den anderen Fronten trat es den diplomatischen Rückzug an. Afghanistan und Persien mußten aufgegeben werden. Der russische Einfluß überwiegt heute in beiden Staaten. Armenien überließ man seinem Schicksal. Mesopotamien wurde unter dem Emir Feisal, den einst die Franzosen aus Damaskus fortgejagt hatten, zu einem selbständigen Königreich erhoben. In Ägypten hat man, allerdings nur formell, die seit dem Kriege ausgeübte Kolonialherrschaft für beendet erklärt. Und inzwischen hat Angora mit muselmanischen, russischen und — französischen Hilfsmitteln die Griechen mattgesetzt.

Frankreich ist verärgert, daß es beim Frieden zu kurz gekommen ist. England hat sein europäisches Kriegsziel, die Vernichtung der deutschen Seegeltung, erreicht und in Asien die wirtschaftlich wertvollen Petroleumgebiete bekommen. Frankreich hat sich überzeugt, daß es im östlichen Mittelmeer keine imperialistischen Pläne verfolgen kann und daß es sich in viel stärkerem Maße auf Europa konzentrieren muß. Hier aber stößt es immer und immer wieder auf englische Hindernisse, wenn es dem beargwöhnten Deutschland an den Beutel will. England hat sich den Bauch mit Ländern in allen Erdteilen vollgefressen und möchte Frankreich nun hindern, sich militärisch bis zur Nasenwurzel zu panzern und seine maritime Macht zu erweitern. Kein Wunder, daß sich Frankreich bald am Orient gewissermaßen desinteressierte, Sizilien ausgab, den Türken große Mengen Kriegsgerät überließ und durch ein Geheimabkommen mit den Türken Unterstützung der nationalen Wünsche der Türken zusagte. So erhielten sowohl Griechenland wie England klaffende Ohrfeigen.

Auch ist die Haltung Frankreichs in den Orientfragen als ein wichtiges Pressionsmittel auf England zugunsten der Reparationspolitik gegenüber Deutschland zu werten. Frankreich hat sonst keine Trümpfe in der Hand. Wenn England vom Vertrag von Versailles abrückt, ist Frankreich in schwerster Verlegenheit. Ohne oder gar gegen England ist der Versailler Vertrag nicht durchführbar. Darüber ist man sich in Paris klar. Aber in Paris erkennt man ebenso sicher auch die prekäre Stellung Englands im Orient und die Möglichkeit, den Engländern tödlich unbequem zu werden. Frankreich läßt sich die orientalischen Trümpfe von England durch teure Opfer zum Schaden Deutschlands

a b k a u f e n. England darf es mit Frankreich nicht verderben, und nur darum pouffiert Lloyd George Herrn Poincaré, statt ihm, seiner Herzensstimmung entsprechend, eine Einladung à la Gôth von Verlichingen zu schicken.

So ist das Ergebnis der Orientkonferenz ohne Zweifel ein Erfolg Frankreichs und ein weiterer Abbau der verhängnisvollen, vielleicht nie wieder gut zu machenden offenen Gewaltpolitik Englands im Orient. Der Waffenstillstand ist — wenn es richtig ist, daß ihn Angora akzeptiert — noch lange nicht der Frieden im vorderen Orient. Frankreich muß Kompensationen haben, um England desto fester in Europa an der Stange halten zu können. Das französische Interesse gebietet also, den griechisch-türkischen Frieden hinauszuschleppen, solange es immer möglich ist. Und da bei den gegenwärtigen Grundlinien für einen Frieden auch das türkische Interesse verlangt, Zeit zu gewinnen — mindestens Zeit bis zur Wiedererlangung der Halbinsel Gallipoli —, wird der endgültige Frieden im vorderen Orient wohl noch auf sich warten lassen. Was dabei schließlich herauskommen wird, das weiß kein Mensch. Sicher ist jedoch, daß im vorderen und mittleren Orient noch mancherlei Überraschungen zu erwarten sind.

Privatkapitalistischer Einbruch in die Gemeinwirtschaft

Von S. Limberg (Essen), M. d. L.

Seit Jahren verfolgt die preußische Regierung energisch den Plan, die Elektrizitätsversorgung Preußens unter stärkster monopolartiger Beteiligung des Staates an der Erzeugung auszubauen. Vom Main bis Bremen ist ein Versorgungsgebiet entstanden, das durch eine Reihe staatlicher und kommunaler Wasser- und Kräfteanlagen versorgt wird. Am 9. Juni 1913 beschloß der Landtag ein Gesetz über den Ausbau der Wasserkräfte im oberen Quellgebiet der Weser, wodurch der Bau von Kraftwerken an der Edertalsperre, bei Hannoversch-Münden und an der Diemeltalsperre genehmigt wurde. Das Werk an der Edertalsperre ist fertig, die beiden anderen noch nicht. Der Bedarf an elektrischer Energie hat alle Erwartungen hinter sich gelassen, der Bau von Dampfkraftwerken zur Sicherstellung der Versorgung erwies sich trotz der hohen Kosten als notwendig, weil die Wasserkraftwerke, einschließlich des kürzlich genehmigten Werkes an der Fulda, auf die Dauer nicht genügen werden. Für das letztere Werk sind 311 Millionen Mark bereitgestellt, für die Mainkraftanlagen, die 1916 unter Festsetzung eines Kostenaufwandes von 6,2 Millionen Mark beschlossen wurden, sind 1920 25,5 und neuerdings 44,2 Millionen nachbewilligt worden. Für den 1913 beschlossenen Ausbau der Wasserkräfte im Quellgebiet der oberen Weser, für den man zunächst 10,5 Millionen Mark verlangte, wurden 1920 30,5 und 1922 41 Millionen Mark nachbewilligt.

Den Ausbau dieser Kräfte kann die Privatindustrie nicht hindern, sobald aber der Staat, wenn auch in Ausführung früherer Gesetze, an den Bau von ergänzenden D a m p f k r a f t w e r k e n geht, laufen die kohlenabbauenden Privatinteressenten dagegen Sturm. Dabei haben sie neuerdings eine Methode eingeschlagen, die eine Beleuchtung verdient. Weil die Kraft von der Edertalsperre nicht genügte, hat der Staat einstweilen mit der Kaligewerk-

schaft Wintershall einen Stromlieferungsvertrag und mit der Stadt Kassel Verträge über die Erweiterung des städtischen Werks abgeschlossen. Er erwarb außerdem im Hessischen ein Braunkohlenfeld, um darauf ein staatliches Kraftwerk zu errichten. Die Braunkohlenherren ließen hierbei alle Minen springen, um den Bau zu verhindern. Der Landtag wurde mit Eingaben überschüttet, aber die Braunkohlenherren kamen auch selbst nach Berlin, um als »Interessenten« gehört zu werden. Diesmal half es nichts. Als aber kürzlich eine neue Vorlage über das 1918 genehmigte Kraftwerk Hannover an das Haus kam, konzentrierten sie ihre Angriffe, und im Augenblick, in dem dies geschrieben wird, sieht es fast so aus, als sollten sie Erfolg haben mit ihrem Einbruch in das staatliche Versorgungsgebiet.

Der Staat hat sich durch Verträge verpflichtet, für ein großes Gebiet nördlich und südlich Hannover zweieinhalb Jahre nach Friedensschluß elektrische Kraft zu liefern. Die Regierung machte deshalb im vorigen Jahre eine Vorlage, wonach sie in Gemeinschaft mit Braunschweig und Anhalt auf dem Braunkohlenwerk bei Alversdorf ein Kraftwerk errichten wollte. Die Verhandlungen waren ergebnislos, weil S i n n e s (Rhein-Elbe-Union) sich die Mehrheit der Aktien des Braunkohlenwerks gesichert hatte und nun dem Staat Bedingungen und Preisforderungen stellte, die das staatliche Werk von vornherein zur Untrentabilität verurteilt hätten. Die Regierung sagt mit Recht in einem Bericht an den Landtagsausschuß:

»Es läßt sich die Auffassung nicht abweisen, daß der Zweck der hohen Preisforderung zuerst der war, den Staat aus der Sache hinauszudrängen.«

Der neue Besitzer drängte in den Verhandlungen unter anderem darauf, die auf 60 000 Kilowatt bemessene Kraftwerksleistung auf die Hälfte herabzusetzen, »um die Kohlenvorräte zu schonen«. Heute, nachdem das Projekt zerfallen ist, scheint diese Schonung nicht mehr notwendig zu sein, jetzt ist das Werk bereit, seine Braunkohlenvorräte in der energischsten Weise anzugreifen, um Strom zu erzeugen und ihn dem Staate zu liefern. Bei diesen Verhandlungen wurde übrigens auch der nette Vorschlag gemacht, daß der Staat zwar das Geld hergeben, das Werk aber mit kleinem Aktienkapital das Elektrizitätswerk bauen und betreiben solle. So naiv war natürlich auch die Stegerwald-Regierung nicht, eine Leuna-Fortsetzung mitzuspielen. Bei Leuna bekommt das Reich 5 Prozent Zinsen, und die Badische Anilin- und Sodafabrik verteilt 30 Prozent Dividende.

Neben diesem Braunkohlenwerk will die Isfeder-Hütte so freundlich sein, dem Staate die Last des Baues und Betriebs eines Großkraftwerks in Hannover abzunehmen. Das Braunkohlenwerk will nicht nur zu energischerem Abbau übergehen, sondern es verspricht sich auch Wunderdinge von der Vergasung der Braunkohle, die, »wenn das Problem gelöst ist«, eine Riesenerleistung des Braunkohlenwerks an elektrischer Energie verspreche. Der Staat darf aber nicht so dumm sein, seine Versorgung auf so unsichere Faktoren aufzubauen.

Die Herren von der Isfeder Hütte und vom Braunkohlenwerk waren pünktlich zur Stelle, als ihre Freunde im Ausschuß (unter anderen der Direktor eines Braunkohlensyndikats und der Direktor des Peiner Holzwerks, einer Abteilung der Isfeder Hütte) verlangten, daß der Ausschuß die Interessenten hören solle. Unsere Genossen protestierten energisch gegen die

Methode, daß man Profitjäger, die sich bei Beratung gemeinnütziger Vorlagen einstellen, vor dem Ausschuß höre. Man hat sie dann inoffiziell gehört mit dem Erfolg, daß nochmals eine Sitzung sich mit der Vorlage beschäftigt, darauf die Abnehmer und Vertragskontrahenten in Hannover hört und die Vorlage im Mai an das Haus zurückbringt. Obwohl die Regierung Maschinen zum Teil schon übernommen und zum Teil bestellt hat, kann diese Verzögerung doch dahin führen, daß zum Herbst nicht oder nur teilweise geliefert werden kann und das Wintergeschäft verlorengeht. Das ist natürlich nicht nur schmerzlich für den Staat, sondern auch für die auf Strom wartenden Abnehmer, unter denen sich weite landwirtschaftliche Kreise befinden.

Die Ilseder Hütte will ihre Hochofengichtgase zur Erzeugung elektrischer Energie verwenden und glaubt, genügend liefern zu können, um den Bau in Hannover überflüssig zu machen. Auf die deswegen ausgeklügelten Zahlenspielerien der Privatkapitalisten einzugehen, würde hier zu weit führen. Erwähnt sei nur, daß die Ilseder Hütte bei dem Verfahren, das sie vorschlug, 36 Millionen Mark an Nebenprodukten herausrechnet. Dieser Erlös könnte vielleicht erzielt werden, wenn vorher kostspielige Anlagen gebaut würden. Aber diese Anlagen könnte auch der Staat bauen! Das wollen die Braunkohlenwerke wie die Ilseder Hütte dem Staat ersparen! Das Entscheidende bei der Ilseder Hütte ist aber, daß ihre Elektrizitätserzeugung sich auf der Roheisenproduktion aufbaut, die naturgemäß sehr schwankend werden kann und auf die der Staat eine fortlaufend gesicherte Stromversorgung nicht aufbauen darf. Die Eisenerzeugung richtet sich nach dem Eisen- und nicht nach dem Elektrizitätsbedarf.

In Wirklichkeit dreht es sich nur um die Frage: Wer soll das Werk bauen, und wer soll den Strom kaufen? Es handelt sich, wie die Regierung sagt, darum:

„Soll ein Kraftwerk jetzt endlich vom Staat als Schlussstein seines Versorgungsgebietes zwischen Bremen und dem Main errichtet werden oder soll dieses Kraftwerk von der Privatindustrie gebaut werden, wodurch dann das Versorgungsgebiet des Staates zerrissen und nach und nach ein zusammenhängendes privates Versorgungsgebiet von Rheinland-Westfalen aus über Osnabrück (Ibbenbüren! Der Verfasser.), Hannover zu dem jetzt ebenfalls von Privatunternehmern geplanten Werk bei Helmstedt geschaffen würde?“

Die Regierung lehnt mit Recht das Ilseder und Helmstedter Angebot ab und erklärt, nicht verantworten zu können,

„daß die Elektrizitätsversorgung einer ganzen Provinz und der angrenzenden Gebiete auf völlig unsicherer Grundlage aufgebaut wird, nämlich auf der Versorgung von einem Eisenhüttenwerk aus, dessen Kraftüberschüsse mindestens zweifelhaft sind, und daß die staatliche Elektrizitätsversorgung in dem an Hannover angrenzenden Gebiet zerschlagen und die neue Privatwirtschaft an ihre Stelle gesetzt wird.“

Daß die Regierung sich mit dieser Haltung in Übereinstimmung mit früheren Landtagsbeschlüssen befindet, zeigt ein Blick in die Akten:

1914 beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mit verschiedenen Anträgen, die gegen die Monopolbestrebungen der Elektrizitätskonzerne gerichtet

waren. Ein Antrag Hammer (konservativ) wandte sich gegen »das übermächtige Geschäftsgebaren der Elektrizitätsgesellschaften«, und ein fortschrittlicher Antrag Aronsohn und Genossen verlangte von der Staatsregierung, daß sie »den Bestrebungen zur Bildung eines Privatmonopols auf dem Gebiet der Erzeugung und Lieferung von elektrischer Kraft« entgegen-trete.

Der konservative Woyna trat bei Besprechung der Frage für ein Staatsmonopol ein, er verlangte, daß der Staat die vorhandenen Kraftwerke durch Fernleitungen miteinander verbinde, und meinte, das würde »noch eine weitere sehr wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung haben«. Der Staat würde nämlich damit auf das wichtigste aller Kraftmittel, über das wir zurzeit verfügen, monopolartig seine Hand legen können. Bis in die kleinsten Dörfer müsse der Industrie, dem Handwerk und der Landwirtschaft Elektrizität zu mäßigen Preisen geliefert werden, aber »es muß ein gewisses System in diese Dinge hineinkommen, sonst wird hier und da gekleckert, und der Erfolg ist nicht gesichert, den wir wünschen, nämlich, daß der Staat möglichst monopolartig die Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft in die Hand nimmt«.

Der konservative Abgeordnete Malgahn unterstrich Woynas Ausführungen und wies als Musterbeispiel für eine gewisse Monopolisierung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage auf die pommerische Versorgung durch Kommunalverbände hin, wobei die Gefahr vermieden worden sei, »daß beim Bau und Betrieb selbst die großen Elektrizitätskonzerne einen Einfluß gewinnen«.

»... Es muß«, sagte er, »verhindert werden, daß im Laufe der Zeit der Staat oder die öffentlich-rechtlichen Verbände, die Provinzen und Kreise die elektrische Versorgung aus der Hand geben.«

Auch der nationalliberale Abgeordnete Wendlandt machte in der Debatte bemerkenswerte Ausführungen. Er erklärte: »Wir besitzen in dieser elektrischen Kräfteerzeugung ein so gewaltiges Mittel für die Zukunft, daß es die ernsteste Aufgabe des Staates sein muß, sich dieses Mittel beizeiten so zu sichern, daß es der Allgemeinheit zugute kommt.«

Der konservative Abgeordnete Baeracke antwortete auf die Frage, wer eine solche Zentrale bauen solle: »Wie ich mir schon auszuführen erlaube, können nur in Frage kommen öffentlich-rechtliche Verbände, die Kreise, Zweckverbände, Provinz oder Staat.«

Auch der Zentrumsabgeordnete Dr. Pieper stimmte den grundsätzlichen Ausführungen des konservativen Abgeordneten Hammer über »die Zurückdrängung der Monopolbestrebungen der Elektrizitätsindustrie« ausdrücklich zu.

Die Fortschrittler verhielten sich in der Debatte am freundlichsten zum Privatkapital, immerhin sagte ihr Abgeordneter Wenke: »Auch wir bedauern es, daß so große Konzerne entstanden sind und daß unter Umständen einzelne Werke ganze Provinzen beherrschen.«

Daß unsere Genossen Leinert und Hue mit schlagendstem Material die private Monopolwirtschaft kritisierten und für staatliche Werke eintraten, braucht kaum besonders gesagt zu werden.

Einige Jahre später kam dann die Vorlage des Gesetzentwurfs über den Bau eines Großkraftwerkes bei Hannover. In der Sitzung vom 16. November 1917 bezeichnete der Minister v. Breitenbach den Gesetzentwurf als

»einen wichtigen Schritt auf dem Wege zusammenfassender staatlicher Elektrizitätswirtschaft«. Eine wesentliche Bedeutung des Werkes liegt darin, daß es als Ergänzungswerk die staatlichen Wasserkraftwerke auf ihre Höchtleistungen bringen solle. »Ist das Dampfkraftwerk Hannover in Betrieb gesetzt« (das sollte zweieinhalb Jahre nach Friedensschluß geschehen), »dann wird südlich Bremen bis zum Main ein breites staatliches Versorgungsgebiet mit all den wirtschaftlichen Vorteilen bestehen, die sich aus der Geschlossenheit, der Zusammenfassung, der einheitlichen Leitung und aus der Wettbewerbsregelung innerhalb dieses Gebiets ergeben.«

In den vom Minister vorgebrachten Leitsätzen über die Stellung des Staates zur Elektrizitätsversorgung heißt es unter anderem: »Dem Staat wird hierbei im allgemeinen die Erzeugung und Fortleitung des Stromes im großen zufallen, nicht die Verteilung an die Verbraucher. Es wird dabei ein entscheidender Wert auf ein enges Zusammenarbeiten mit den Kommunalverbänden gelegt, denen vorwiegend die Verteilung des Stromes zu überlassen sein wird. . . . Bestehende Werke von Kommunalverwaltungen sollen nicht veranlaßt werden, ihren Betrieb einzustellen, doch ist anzunehmen, daß sie sich aus wirtschaftlichen Gründen zur Entnahme des ihnen vom Staat angebotenen Stromes überwiegend selbst entschließen werden.«

Die Stellungnahme der Parteien zu der Vorlage war folgende: Frenzel (Fortschrittliche Volkspartei) meinte, man könne der Vorlage sofort zustimmen, doch habe seine Partei auch nichts gegen Ausschußberatung einzuwenden. Dem nationalliberalen Herrn Matthies waren die Leitsätze der Regierung bedenklich, so daß er sie sich erst näher ansehen wollte. Hue (Sozialdemokrat) erklärte sich für die Vorlage und für ein ohne Rücksicht auf Privatinteressen durchzuführendes staatliches Elektrizitätsmonopol. Der Konservative Wonna wünschte Einzelprüfung, war aber mit den Leitsätzen der Regierung einverstanden und bedauerte nur, daß sie nicht einige Jahre früher veröffentlicht worden seien. Das Zentrum nahm unter dem Einfluß des Syndikus Dr. Brunenberg eine kritische Haltung ein. Er wünschte in einem Antrag im Ausschuß eine Prüfung der Bedürfnisfrage und keine Einengung der Entwicklung privater Werke. Der Ausschuß schloß sich in diesen beiden Fragen dem Zentrumsantrag an, nahm aber folgenden Passus an: »Die Aufgabe der staatlichen Elektrizitätswerke ist im allgemeinen auf die Erzeugung und Fortleitung des elektrischen Stroms zu beschränken.«

Der Gesetzentwurf selbst wurde am 17. Mai 1918 unverändert angenommen.

Ein sehr interessantes Urteil, das durch die späteren Erfahrungen im Industriegebiet bestätigt wurde, fällt der konservative Abgeordnete Hammer über die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. Er kritisierte das Verfahren der Konzerne bei ihren Verträgen und sagte: »Selbst wenn eine Gemeinde 50 Prozent der Stammaktien übernimmt und Gemeinde und Konzern die gleiche Anzahl Vertreter im Verwaltungsrat haben — wer wird dann darin stärker sein? Das ist der Sachverständige, den der Konzern hineinschickt; ob da nun sechs von der Gemeinde und nur drei vom Konzern sitzen, ist gleich. Die Sachverständigen im Verwaltungsrat werden auch den erfahrensten Gemeindevertretern auf diesem Gebiet unendlich überlegen sein und werden hierbei immer die maßgebende Rolle spielen.«

Zur Reform der Ehegesetze

Von Henni Lehmann

1. Ehescheidung

Die Reichstagsdebatte über die Justizreform verankerte sich insbesondere bei der Frage des Ehescheidungsrechts. Auch von den Rednern der Rechten, vorzüglich von Professor Kahl, wurde betont, daß vor allem der Tatbestand der »objektiven Zerrüttung« der Ehe als Ehescheidungsgrund in Betracht kommen muß. Es ist dies in der Tat der Punkt, in dem wohl nach allgemeinem Empfinden zuerst mit der bisher geltenden Grundauffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu brechen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 hat als Grund zur Ehescheidung außer gewissen Fällen von Geisteskrankheit ausschließlich das Verschuldungsprinzip anerkannt. Der unschuldige Teil hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem ihm der Ehescheidungsgrund bekannt wurde, gegen den anderen auf Ehescheidung zu klagen. Der andere wird bei der Scheidung als der »schuldige Teil« bezeichnet, und dieser Ausdruck ist uns bei der Erwähnung einer Ehescheidung ganz in Fleisch und Blut übergegangen. Wir fragen sofort: »Wer von beiden ist der schuldige Teil?«

Damit ist all denen die Scheidung versagt, bei denen eine solche Verschuldung auf keiner Seite vorliegt. Ganz kurz sei gesagt, daß als Scheidungsgründe im Schuld-sinn gelten: Ehebruch eines Ehegatten, Nachstellung des einen Ehegatten nach dem Leben des anderen, bössliches Verlassen, so tiefe unheilbare Zerrüttung der Ehe infolge schwerer Verletzung ehelicher Pflichten oder ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens eines Ehegatten, daß dem anderen die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Diese Zerrüttung ist also eine durch subjektive Schuld entstandene, keine objektive durch andere Momente bedingte. Damit ist aber dem nicht Rechnung getragen, was am meisten unglückliche Ehen schafft, was meist erst die Grundlage bildet für die Verschuldungen, die zur Scheidung führen, der Tatsache, daß zwei Menschen, die sich zusammenfanden, sich geirrt haben können und nicht zusammenpassen. Nicht selten auch entwickeln sich Eheleute während der Ehe, besonders wenn sie jung heirateten, nach verschiedenen Richtungen hin und wachsen auseinander. In den letzten Fällen kann man nicht einmal von einer vor schnell geschlossenen Ehe sprechen, denn solch spätere Entwicklung ist nicht vorauszusehen. Ein derartiger Irrtum bei der Eheschließung soll mit dem lebenslangen Unglück zweier Menschen gebüßt werden.

In der Praxis des Lebens hat das zu einer Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen geführt, denn die menschliche Natur läßt sich nicht zwingen, und das am schärfsten konstruierte Gesetz läßt sich umgehen. Ist kein gesetzlicher Scheidungsgrund vorhanden, so schafft man einen oder fingiert ihn. Einer von beiden Ehegatten nimmt es auf sich, schuldiger Teil zu sein. Er begeht wirklich oder er gibt vor, eine jener Verfehlungen begangen zu haben, die einen Scheidungsgrund abgeben. In der Mehrzahl der Fälle wird das der Mann auf sich nehmen, da es den Ruf der Frau schwer zu schädigen pflegt, wenn sie als schuldiger Teil geschieden wird. Der Männerruf ist ja in derlei Dingen nicht so empfindlich. Als praktisches Beispiel solchen Vorgehens möchte ich einmal folgenden Fall erzählen: Zwei Eheleute vertrugen sich außerordentlich schlecht und wollten voneinander loskommen. Es sollte eine Mißhandlung dem Gericht vorgeführt werden, und es wurde ein mir bekannter Herr zu dem Zeitpunkt hinbestellt, in dem diese Mißhandlung stattfinden sollte, um Zeuge vor Gericht sein zu können. Der Ehemann nahm die Mißhandlung vor und prügelte seine Frau höchst energisch durch, vielleicht energischer, als die Frau bei Vereinbarung der Mißhandlung gewollt hatte. Der Mann wurde dann als schuldiger Teil geschieden, der Frau auch die Kinder zugesprochen, außerdem ein Betrag für den Unterhalt. Privatim war vereinbart, daß tatsächlich die Kinder bei dem Manne bleiben sollten. Die Frau ließ sie auch dort, benutzte aber ihr Recht.

sie jederzeit fordern zu können, zu dauernden Erpressungen gegen den Mann. Diese letzten Vorgänge zeigen, welche üble Folgen es hat, wenn einer von beiden den »schuldigen Teil« markieren muß. Es ist eben nicht mit der bloßen Scheidung abgetan, sondern es knüpfen sich an die Scheidung ganz bestimmte Rechte und Pflichten. Einerseits hängt damit zusammen das Recht der Sorge für die Person des Kindes, das überwiegend dem nichtschuldigen Teil zugewiesen werden dürfte. Öfters werden auch die Kinder, solange sie klein sind, der Mutter belassen, wenn sie größer werden, dem Vater zugeführt. Das Gesetz schreibt vor, daß bei Scheidungen, in denen beide Teile schuldig sind, die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren und eine Tochter der Mutter, bei einem Sohn über sechs Jahren dem Vater zusteht. Wenn man eine Scheidungsmöglichkeit schafft bei objektiver Zerrüttung der Ehe, also ohne subjektive Schuld des einen Teils, so wird sich die Frage ergeben, ob dieser Scheidungsgrund auch Geltung hat für Ehen, in denen Kinder vorhanden sind, oder nur für kinderlose Ehen. Man kann darüber geteilter Meinung sein. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es im allgemeinen für Kinder günstiger ist, sie werden von nur einem Elternteil erzogen, als daß sie aufwachsen unter dem Druck eines ständigen Konflikts zwischen Vater und Mutter. Deshalb möchte ich die objektive Zerrüttung auch als Scheidungsgrund für Ehen mit Kindern zulassen, vielleicht unter gewissen Erschwerungen — etwa für eine Zwischenzeit nur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, die ja heute schon auf Antrag gesetzlich zulässig ist.

Nimmt es eine Frau auf sich, den schuldigen Teil zu spielen, wie das gleichfalls nicht selten geschieht, damit der Mann keine Unterhaltspflicht ihr gegenüber auf sich zu nehmen hat, so wird am liebsten die Form des böswilligen Verlassens gewählt, da ein Ehebruch dem Rufe der Frau schadet, eine Mißhandlung des Mannes durch die Frau doch nicht wahrscheinlich ist. Die böswillige Verlassung muß aber ein Jahr ange dauert haben, ehe die Scheidung ausgesprochen werden kann. Auch das hat allerlei Mißliches im Gefolge.

Zwei Gründe werden zumeist gegen die Erleichterung der Scheidung angeführt: Erstens würde sie die Achtung vor der Ehe beeinträchtigen, weil dann zu leichtfertig geheiratet und ebenso leichtfertig auseinander gegangen würde. Daran glaube ich nicht. Ich glaube im Gegenteil, daß die Erschwerung der Scheidung es mit sich bringt, daß viele vor der Eheschließung zurückschrecken und die Form des freien Zusammenlebens oder auch des einfachen Verhältnisses auf Zeit vorziehen. Beides dürfte die Achtung vor der Ehe kaum stärken.

Der zweite Grund, der speziell für Katholiken in Betracht kommt, ist kirchlicher Natur. Die Ehe ist ein Sakrament und daher unlösbar. Dagegen läßt sich natürlich absolut nichts sagen. Das ist Sache der Weltanschauung. Doch will mir scheinen, diese Auffassung kann nur Gültigkeit beanspruchen für kirchliche Schließung und kirchliche Lösung der Ehe; für eine von bürgerlichen Behörden vollzogene Ehe, die im letzten Grunde doch ein Vertrag zwischen zwei Menschen ist, für den der Staat bestimmte Formen vorschreibt und dem er bestimmte Folgen gibt, kann der kirchliche Standpunkt nicht in Betracht kommen, insbesondere nicht gegenüber einer Erweiterung der Scheidungsmöglichkeiten. Entweder muß man die Scheidung überhaupt und in jeder Form ablehnen, oder aber man muß alle in Betracht kommenden Gründe berücksichtigen. Ein teilweises Paktieren mit Gewissensbedenken mag wohl scholastisch möglich sein, ist aber nicht innerlich gerechtfertigt.

Es kommt im Bürgerlichen Gesetzbuch auch der Fall vor, daß beide Teile für schuldig erklärt werden können, wenn nämlich ein Teil auf Scheidung klagt und auch der Beklagte Widerklage erhebt oder den Antrag stellt, den Kläger gleichfalls für schuldig zu erklären, und den Beweis hierfür führen kann. Auch hier stehen schließlich die Kinder zwischen beiden Eltern genau wie in dem Falle, in dem kein Teil für schuldig erklärt wird.

In diesen Fällen der beiderseitigen Schuld geht das Gesetz aus von Klage und möglicher Widerklage. Solch beiderseitiges Klagerecht, das jedem Teil zusteht, liegt

auch vor im Falle der objektiven unheilbaren Zerrüttung der Ehe. Das bis zum Jahre 1900 in Geltung befindliche preussische Allgemeine Landrecht hatte hierfür den Terminus geprägt: »unüberwindliche Abneigung«. Eine solche unüberwindliche Abneigung oder solche objektive Zerrüttung der Ehe muß künftig, das sei betont, durchaus jedem Teil das Recht der Antragstellung auf Scheidung gewähren. Der andere Teil kann sich eventuell diesem Antrag anschließen, und man mag gewisse vereinfachte Scheidungsformen zulassen bei einem gemeinsam gestellten Antrag. Ganz undenkbar und unsinnig wäre es aber, die gemeinsame Antragstellung zur Vorbedingung für die Scheidung zu machen. In letzterem Falle hätte ein Teil die Möglichkeit, den anderen aus allerlei Gründen — zum Beispiel solchen pekuniärer Natur — in der zerrütteten Ehe festzuhalten oder auch die ihm zustehende Macht zu solcher Festhaltung in unschöner Weise auszunutzen, zum Beispiel zu Erpressungen. Wenn in einem Teil unserer Presse wiederholt die Rede war von »gemeinsamer« Antragstellung bei unheilbarer Zerrüttung der Ehe, so kann das nur auf einer Unklarheit über die vorstehend angedeuteten üblen Folgen beruhen. Derartige Unklarheit ist jedoch gefährlich, da sie immer wieder den reaktionären Bestrebungen auf Erschwerung der Scheidung Handhaben bietet.

Sehr nachzuprüfen scheint mir, wenn man nicht mehr von dem Grundsatz ausgeht, daß ein Teil schuldig und dementsprechend gegen den anderen Teil verpflichtet ist, die Bestimmung, daß bei Scheidung auf Grund von Geisteskrankheit der gesunde Ehegatte ebenso wie ein schuldiger Teil dem anderen Unterhalt zu gewähren hat. Diese Gleichstellung mit dem Schuldigen ist moralisch nicht gerechtfertigt und stellt tatsächlich, da sich bei solchen Geisteskranken meist die Unterbringung in eine Anstalt nötig machen wird, eine ungeheure Belastung dar. Es ließe sich sehr wohl denken, daß hier auch andere Unterhaltspflichtige, prinzipiell mindestens, mit herangezogen würden.

Endlich möchte ich noch ein Wort zu dem § 1570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sagen über die Verzeihung von Ehebrüchen, und zwar speziell im Interesse der Frauen, denen aus diesem Paragraphen mehr Nachteile zu erwachsen pflegen als dem Manne. Der § 1570 lautet: »Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der Paragraphen 1565 bis 1568 (Ehebruch, Lebensnachstellung, böswillige Verlassung) durch Verzeihung.« Unter »Verzeihung« wird hier fast regelmäßig auch das Vollziehen des Geschlechtsverkehrs verstanden, das dann noch erfolgt, nachdem der unschuldige Teil die Verfehlung des anderen erfahren hat. Diese Auslegung wird in ihrer Unbedingtheit dem Leben nicht gerecht. Zunächst wissen viele, besonders Frauen, gar nicht, daß sie das Recht zur Scheidungsklage verlieren, wenn sie den Eheverkehr dem Manne weiter gestatten. Ferner ist ihnen aber auch oft die Weigerung tatsächlich sehr schwer, ja beinahe unmöglich, solange die eheliche Gemeinschaft nicht aufgehoben ist, besonders in proletarischen Haushaltungen mit engem Zusammenwohnen und anderen Begleitumständen. Mir haben wiederholt Arbeiterfrauen mit Tränen geklagt, daß sie von ihrem ehebrüchigen Manne nicht loskommen könnten, weil sie sich nicht getraut hätten, nein zu sagen, als der Mann von ihnen den Beischlaf verlangte. Dieser Paragraph müßte eine größere Beweglichkeit haben, wenigstens sollte die Verzeihung unter Umständen zurückgenommen werden können.

Unzweckmäßig ist auch die Bestimmung (allerdings können Ehebrüchige davon befreit werden), nach der Leute, die einen Ehebruch miteinander begangen haben, einander nicht heiraten dürfen, wenn dieser Ehebruch Scheidungsgrund war. Man sollte im Gegenteil voraussetzen, daß dem Ehebruch eine gegenseitige starke Liebe zugrunde lag, welche die Schranken durchbrach. Gerade dann aber ist eine Heirat wünschenswert; sonst setzen sich die Beziehungen einfach außerehelich fort.

Endlich ist im Strafrecht die Bestimmung zu beseitigen, nach der ein Ehebruch auf Antrag mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden kann. Würde

jeder Ehebruch mit Gefängnis bestraft, dann dürften wir nicht Steine genug in Deutschland haben, um die erforderlichen Gefängnisse zu bauen.

Alles in allem genommen sollte man mit dem »starrten System« der jetzigen Ehescheidungsbestimmungen brechen und ihnen eine größere Anpassungsfähigkeit an das Leben geben. Das ist durchaus nötig bei gesetzlichen Maßnahmen, bei denen es sich nicht um Kauf oder Verkauf von Waren, nicht um Sachverträge oder ähnliches handelt, sondern um lebendige Menschenseelen, die — ewig verschieden — stets neue Lebensformen und Notwendigkeiten schaffen. Wird das Gesetz diesen Notwendigkeiten nicht gerecht, dann wird das Leben darüber hinweggehen, aber vorher werden viele Opfer am Wege liegenbleiben und verbluten — die Frauen aber werden die größere Zahl unter ihnen stellen.

Theodor Schwarz †

Von W. Bromme

In Lübeck starb in der Morgenfrühe des 9. April — vier Tage vor seinem 81. Geburtstag — der Genosse Theodor Schwarz, einer der Ältesten aus den Reihen unserer Partei. Mit der Person des Genossen Schwarz verknüpft sich ein Stück Parteigeschichte. Er war es, der Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in der engeren und weiteren Umgebung seiner Vaterstadt, besonders in Holstein, Lauenburg und Mecklenburg, im Sinne Lassalles Agitation trieb und die ersten Keimzellen der Arbeiterbewegung bilden half. Das hat Franz Mehring im vierten Band seiner Parteigeschichte gebührend hervorgehoben. Die ersten Organisationen an der Wasserkante waren sein Werk.

Fast 55 Jahre ist »Thedje, der Schipper«, wie er allgemein in Lübeck und auch außerhalb genannt wurde, organisierter Sozialdemokrat gewesen, und mit einer kurzen Unterbrechung hat er 28 Jahre lang seine Vaterstadt im Reichstag vertreten.

Genosse Schwarz war ein echter Sohn des Volkes. Seine Wiege stand im »ärmlichen Haus«. Er wurde in einem Gang an der Mühlenstraße in Lübeck als Sohn des Arbeitmannes Joachim Schwarz geboren. Schwer und hart war seine Jugendzeit; kaum sechs Jahre alt, verlor er den Vater durch den Tod. Die Mutter konnte allein nicht das Nötige beschaffen. So mußte der achtfährige Junge das Brot mitverdienen helfen. Er besuchte daneben von 1848 bis 1855 die Armenschule und lernte von Ostern 1855 bis 1858 als Former. Die Beendigung seiner Lehrzeit fiel in die große Wirtschaftskrise, die ganz Europa heimsuchte und die Marx in seiner »Kritik der politischen Ökonomie« so anschaulich geschildert hat. Zunächst war daher für »Thedje« keine Aussicht vorhanden, in seinem Beruf Arbeit zu finden. Kurz entschlossen, griff er deshalb auf einen Lieblingswunsch seiner Knabenzeit zurück und fuhr zur See. Er wurde Schiffsjunge auf einem Segelschiff und brachte es bald zum Leichtmatrosen. Von der Reise zurückgekehrt, arbeitete er wegen mangelnder Schiffsgelegenheit wieder als Former. Dabei keimte die Sehnsucht in ihm, auch einmal Berge zu sehen. So packte er entschlossen sein Felleisen und walzte los. Er durchwanderte Deutschland und die Schweiz. Eines Tages hörte er Lassalle reden, interessierte sich für dessen Ziele, studierte seine Schriften und gründete, in die Heimat zurückgekehrt, im Jahre 1866 in Lübeck eine Ortsgruppe des »Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins«, dessen Bevollmächtigter er später wurde, wie eine mir vorliegende, vom Präsidenten Hasenclever unterzeichnete Vollmachtsurkunde beweist.

Durch seine Agitation für die Sozialdemokratie machte er sich bei den Chefs der Eisengleßerei bald mißliebig, und da die Löhne — trotz eines mörderischen Akkordsystems — viel zu wünschen übrigließen, wandte sich Thedje zum zweiten Male der Schifffahrt zu und fuhr auf lübisches, dänisches und englisches Segeln.

Im Dezember 1869 erlitt er an Bord der mecklenburgischen Brigg »La Fortune« einen schweren Schiffbruch an der englischen Küste, dessen Schrecken er im »Neuen Sozialdemokrat« und später in einer Reichstagsrede geschildert hat. Die armen Seeleute, die alle Habseligkeiten verloren und mit Hilfe englischer Fischer nur das nackte Leben retten konnten, wurden in der Weihnachtszeit von London nach Hamburg transportiert, ohne daß man ihnen warme Kleidung verabfolgt hätte. Die Reeder zahlten nicht einen Pfennig Entschädigung für den Verlust an Hab und Gut. Im Gegenteil, die Schiffbrüchigen mußten sogar die Kosten für Verpflegung und Reise selbst tragen. Daher kämpfte Theodor Schwarz später im Reichstag energisch für eine bessere Ausgestaltung der Seemannsordnung. Er wurde Spezialist in Schiffs- und Seemannsfragen. Mit Wort und Schrift ging er den »schwimmenden Särgen« zu Leibe. In einem Artikel des »Neuen Sozialdemokrat« forderte er schon im Dezember 1872, daß jedem Seemann das Recht eingeräumt werden müsse, vorkommenden Falles das Schiff auf seine Seetüchtigkeit zu untersuchen. Er mißtraute auch sofort dem § 47 der neugeschaffenen Seemannsordnung, nach welchem die Offiziere und Konsuln in dieser Frage maßgebend sein sollten. Schwarz bekämpfte ferner die schlechte Beköstigung auf den Schiffen und noch mehr die brutale Behandlung der Mannschaften durch die Kapitäne. Er wies darauf hin, daß infolgedessen die Hälfte der deutschen Matrosen auf ausländischen Schiffen heuerten und auf deutschen Schiffen meist dänische und schwedische Seeleute tätig waren. So tritt schon der junge Schwarz zu einer Zeit für die deutschen Seeleute ein, als diesen der Gedanke an eine Berufsorganisation noch gar nicht in den Kopf kam.

Wegen des erwähnten Schiffbruchs ging Schwarz von der Segelschiffahrt zur Dampfschiffahrt über. Er fuhr noch eine lange Reihe von Jahren als Schiffskoch zwischen Lübeck und den russischen Ostseehäfen. Mancherlei heilere und ernste Erlebnisse aus dieser Zeit gab er in engeren Parteikreisen, namentlich beim Olase Brog, zum besten, schaute dabei von einem zum anderen, und wehe dem, der an der Wahrheit seines Seemannslebens Zweifel zu äußern wagte. Erst Ende der achtziger Jahre gab »Thedje« den Seemannsberuf auf und ließ sich in einem Keller der Breitenstraße zu Lübeck als Speisewirt nieder.

Vor, während und nach dem Ausnahmegezet war Schwarz ununterbrochen in der politischen und gewerkschaftlichen Organisation tätig. Alle Wandlungen des Partei- und Gewerkschaftslebens hat er mitgemacht. Er war Mitbegründer des »Allgemeinen Deutschen Formerbundes« und nach dessen Auflösung des »Zentralvereins der deutschen Former«, auch eine Zeitlang der Redakteur des Formerorgans »Glückauf« — bis sich der Zentralverein mit dem Metallarbeiterverband verschmolz. Darauf übernahm Schwarz die Geschäftsführung der Lübecker Parteidruckerei, die er erst im Herbst 1919 niederlegte, als die Gebrechen des Alters ihn dazu zwangen. Viel lieber wäre er in den Selen gestorben.

In Anerkennung seiner Verdienste hat ihn die Lübecker Arbeiterschaft bis zum Kriegsausbruch zu allen nationalen und internationalen Kongressen delegiert. Mit Ausnahme des 1883 in Kopenhagen stattfindenden Parteitags — auf dem er sein Mandat nicht ausüben konnte, weil sein Schiff in den finnischen Gewässern eingestoren war — hat er von St. Gallen bis Jena 1913 an allen Parteitagen teilgenommen.

Aus der politischen Laufbahn des Achtzigjährigen sei noch hervorgehoben, daß er schon 1877 zum Reichstag kandidierte. Aus jeder Niederlage neue Kraft schöpfend, eroberte er 1890 zum ersten Male das Mandat. Seit 1905 gehört er auch ununterbrochen der Lübecker Volksvertretung als Mitglied an, deren Alterspräsident er in der letzten Gesetzgebungsperiode war.

Theodor Schwarz ist auch schriftstellerisch hervorgetreten. Sein Steckenspeer war die lübishe Geschichte. Er schrieb 1887 seinen »Jürgen Wullenweber«, dann gemeinschaftlich mit Johannes Wedde — den er ein volles Menschenalter

überlebt hat — »Das alte Lübeck« und die »Bilder aus Lübecks Vergangenheit« sowie eine Studie über den 1884 in Lübeck hingerichteten Führer des »Knochenhauer Aufstandes« »Hinrich Paternostermaker«. Die letzteren beiden Schriften können heute noch vom Lübecker Parteiverlag bezogen werden. Ungedruckt blieben noch bisher der »Entwurf einer lübischen Verfassungsgeschichte« und die »Geschichte der Lübecker Arbeiterbewegung«. Zuletzt arbeitete der Achtzigjährige noch an seinen »Lebenserinnerungen«. Er ist aber nur bis zur Vorgeschichte des Sozialistengesetzes gekommen.

Es darf dem alten Kämpen nicht nachgetragen werden, daß er sich bei der 1917 erfolgten Separation des linken Flügels der Reichstagsfraktion der sogenannten »Arbeitsgemeinschaft« anschloß, die den Anstoß zur Gründung der U. S. P. gab. Er tat diesen Schritt damals nicht aus politischen Motiven, sondern lediglich aus Anhänglichkeit an den alten Freundeskreis, mit dem er Jahrzehnte verkehrt hatte. Zur U. S. P. hat »Lhedje« nicht gehört. Im Gegenteil, seine politischen Ansichten über die Kriegsfragen deckten sich durchaus mit der Haltung unserer Partei, der er treu blieb bis zum letzten Atemzug. Die Spaltung war ihm ein Greuel. Und die Dritte Internationale verabscheute er, wie Schreiber dieses wiederholt aus seinem Munde vernahm.

Leider blieb unser alter Genosse von den Gebrechen des Alters nicht verschont. Die Sehkraft hatte nachgelassen; doch las er bis vor zwei Wochen noch täglich seine Zeitungen und verfolgte die inner- und außenpolitischen Ereignisse mit lebhafter Anteilnahme. Infolge dieser Altersgebrechen mied er auch im letzten Jahre die Versammlungen. Viel Kummer bereitete auch ihm die Unterdrückung des deutschen Volkes durch die Entente. Er mußte ja selbst arg darunter leiden, die kleine Rente des Vereins Arbeiterpresse — dessen Geschäfte er übrigens bis vor einem halben Jahre noch erledigte — und seine paar Sparspennige reichten nicht zum Sattwerden aus. Das Lübecker Parteigeschäft hatte ihm deshalb eine Rente ausgesetzt. Den achtzigsten Geburtstag hat er im Kreise der Lübecker Parteigenossen noch festlich begangen. Der Senat würdigte den verdienstvollen Bürger durch eine Wein- und Rumpfspende. Andere lieferten dem leidenschaftlichen Raucher Tabak und Zigarren.

Vor vier Wochen mußte er sich dauernd ins Bett legen. Die Beine wollten nicht mehr vorwärts, und die Nahrungsaufnahme wurde von Tag zu Tag geringer. Die letzten Tage lebte er von zwei Löffeln Suppe. Er ahnte sein Ende. Als Schreiber dieses ihm den letzten Besuch machte, war der Alte ganz erschütterter. Der bisher eisenharte Greis weinte wie ein Kind. Am selben Abend schwand das Bewußtsein, nachdem vorher die Sehkraft versagt hatte. Zwei Tage und zwei Nächte rang er mit dem Tode.

Schwarz war ein aufrechter, wahrhafter und lauterer Charakter. Ein ganzer Mann, mit sonnigem Humor und beredtem Munde, von den Freunden geliebt und von den Gegnern geachtet. Sein Tod bedeutet einen tiefen Einschnitt in das Lübecker Parteileben. Der alte Kämpen wird dort nie vergessen werden.

Literarische Rundschau

Fritz Klatt, Die schöpferische Pause. Jena 1921, Eugen Diederichs. Preis kartoniert 16 Mark.

Das ist eines von den seltenen Büchern, die einmal ganz Neues bringen. Der Rhythmus, der das All durchschwingt, wird hier in seiner gewaltigen Bedeutung für das gesamte Leben des Menschen entdeckt. Nicht so sehr die Wichtigkeit der offensichtlichen Höhepunkte des Lebens wird gezeigt wie die der Ruhelage, wo die Bewegung zu verschwinden scheint. Diese Ruhelage hat den bisher nicht gekannten Sinn der Sammlung der Kraft, der Pause, die schöpferisch ist. Klatt findet sie in den Schwin-

gungen des Blutes, in denen des Atems, in denen des Tages, der Monate, der Jahre und vor allem der Lebensalter. Wie fein beleuchtet er hier das Wesen der Pause, die dann zur Geschlechtsreise ausbricht, wie klar wird das Verkehrte einer geschlechtlichen Belehrung in dieser Zeit! Wir begreifen, welche ungeheuer neuen Aufgaben an den Führer der Jugend, den lauschenden, verstehenden Menschen herantreten, der aus solcher Schau ihres Wesens mit ihr lebt, sich schließlich von ihr trennt und sie ihrem Eigenleben dahingibt. Unter dem Gesichtspunkt der schöpferischen Pause ergibt sich die Sinnlosigkeit eines von der »Pflicht« überhehten, atemraubenden Arbeitslebens ohne Glücksgefühl, eines von der Sucht nach sichtbarem Erfolg diktierten, daher von der Arbeitsteilung beherrschten Schullebens. Die Bildung des jugendlichen Menschen entwickelt sich natürlich von innen her nach eigenem Gesetz als eine allgemeine Bildung zum alltäglichen, nach keiner Richtung besonders stark betonten Tun zuerst, das noch für das ganze fernere Leben die Grundlage ist, als richtungsmäßig bestimmte Berufsbildung, sodann auf die Bildung in den Ausdrucksmitteln der Künste, den Tanz, die Sprachbildung als Übung im eigenen Sprachausdruck fällt ein ganz neues Licht. So heißt es über die Unterweisung im Zeichnen in der Zeit der Pubertät: »Alle zeichnerische Betätigung läßt er (der Führende) für eine Zeit ganz und gar vergessen, das Dunkel des raumlosen Zustandes läßt er in dem jungen Menschen anwachsen, bis seine Augen selbst beweglich werden und nach Befreiung aus dieser Innen-Dunkelheit suchen. Und nun läßt ihn der Führende einbrechen in die weiten Räume der Landschaft draußen.« ...

Leicht stellt sich die Analogie ein, wie »zur Zeit der Reise« genau so wie die Raumwelt die Klangwelt »in dem werdenden Menschen verdunkelt« wird. Der Stimmwechsel wird als schöpferische Pause gewertet. Weit über den Rahmen bloß pädagogisch wertvoller Erörterung geht die Besprechung der tiefsten Probleme des Daseins überhaupt hinaus, der Probleme des Todes, der Liebe, des Wissens. Der Gedanke der schöpferischen Pause gibt ihnen unvermutet neue Lösung, läßt Richtlinien finden für das Verhalten des Führenden zu ihnen, für das Verhalten der Menschen unter Menschen überhaupt, läßt die falsche Einstellung von Lehrerschaft, Schule und Gesellschaft unserer Zeit zu ihnen deutlich werden. Aber das soll jeder selber lesen wie das ganze eigenartig tiefe Buch.

F r i e d r i c h K a r s e n

Dr. Max Apel, Einführung in Kants Kritik der reinen Vernunft. Charlottenburg 1921, Volkshochschul-Verlag. 72 Seiten. Preis kartoniert 4 Mark.

Dieses Heft widmet der langjährige Dozent an der Berliner Humboldt-Hochschule allen Hörern, die mit ihm »zusammen philosophierten, insbesondere den Mitgliedern der Kant-Abende«. Es enthält ausgewählte Stücke aus Kants Hauptwerk, die auf den nebenstehenden Seiten durch Hinweis auf verwandte Systeme und mit erklärenden Beispielen erläutert werden. Der Stil ist klar und flüssig. Die Auswahl soll eine Einführung in das Kantsche Werk vermitteln; die Erläuterungen haben daher den Zweck, die Grundfragen des Werkes in leichter, durchsichtiger Darstellung hervorzuheben. »Wo es notwendig schien, ist auch Kritik geübt worden.« Die Auswahl bringt drei Abschnitte aus der Vorrede zur ersten Auflage, sechs aus der Vorrede zur zweiten Auflage. Der Raum, den diese Abschnitte mit den beigegeführten Erläuterungen einnehmen, scheint mir im Vergleich zu dem doch viel wichtigeren Haupttext etwas reichlich zugemessen zu sein. Aus der Einleitung wird nur die Stelle gebracht, die Kants eigene Definition der von ihm mit ziemlicher Klarheit umschriebenen »Erkenntnisse« a priori und a posteriori enthält. Apels Erläuterungen, die er dieser Stelle gibt, verraten eine sichere Hand. Es folgen Abschnitte »Von dem Unterschied der reinen und empirischen Erkenntnis«, »Von dem Unterschied analytischer und synthetischer Urteile« sowie mehrere Abschnitte aus »der transzendenten Ästhetik« (metaphysische Erörterung des Raumbegriffs, allgemeine Anmerkungen zur transzendenten Ästhetik usw.).

E. W. Neumann